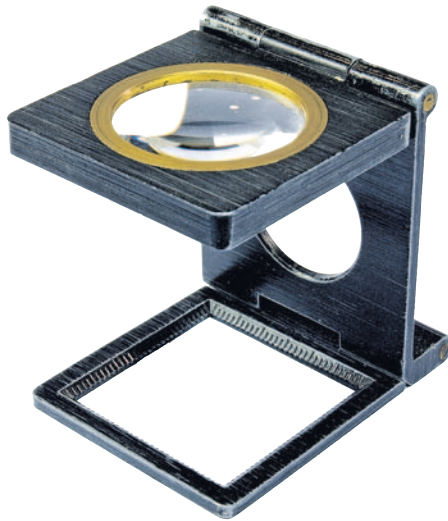


KUNST UND RECHT

Ein Produkt europarechtlicher Regelungswut

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rats vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern



Wer als Händler in Deutschland einen x-beliebigen Gegenstand in ein Land verkauft hat, das nicht der EU angehört, und die Ware dorthin versenden will, muss sich vor der Abgabe der Ausfuhranmeldung erst einmal durch die unübersichtlich aufgebaute, schwer verständlich formulierte und teilweise innerer Logik entbehrende Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rats vom 18. Dezember 2008 hindurchquälen, um sicherzugehen, dass er nicht eine behördliche Ausfuhrgenehmigung benötigt, weil der verkaufte Gegenstand als schützenswertes Kulturgut gilt.

In der Anlage I zur Verordnung wird – nach 15 verschiedenen Kategorien gegliedert – in rund siebzig Einzelpositionen minutiös aufgeführt, was als Kulturgut im Sinne der Vorschriften anzusehen ist, wobei die Erforderlichkeit einer Ausfuhrgenehmigung zumeist vom Handelswert des auszuführenden Objekts abhängig gemacht wird. Dass zum Beispiel bei einem für die Altertumswissenschaft bedeutenden Ausgrabungsgegenstand, einem kunsthistorisch bedeutenden Werk eines berühmten Malers oder einer nach systematischen Gesichtspunkten zusammengestellten Sammlung von Objekten, die von naturwissenschaftlichem, historischem, paläontologischem, ethnographischem oder numismatischem Wert sind, Aspekte des Kulturgutschutzes Beachtung verdienen, leuchtet ohne Weiteres ein. Weshalb aber beispielsweise jeder mehr als hundert Jahre alte, im Boden gefundene rostige Nagel – in Ziff. 1 des Anhangs zur Verordnung unter der Kategorie „archäologische Gegenstände“ erfasst – besonderen Schutzes bedürfen sollte, erschließt sich erst einmal nicht. Entsprechendes gilt für Gemälde, für die es stets einer Ausfuhrgenehmigung bedarf, sofern sie mehr als hundert Jahre alt sind und der Handelswert mindestens 150000 Euro beträgt, unabhängig von künstlerischer Qualität und kunsthistorischer Bedeutung. Geradezu bizarr wird es, wenn auch Massenprodukte wie Lithografien, Serigrafien, Bücher und Plakate als Kulturgüter eingestuft werden, sofern sie einen bestimmten Handelswert verkörpern. Es stellt sich hier ganz allgemein die Frage, welche Aussagekraft der Handelswert eines Gegenstands über dessen Bedeutung als nationales Kulturgut überhaupt haben sollte.

Ein Stuttgarter Münzhändler bekam zu spüren, was einem Geschäftsmann blüht, wenn übereifrige Zollbeamte die unglückselige Brüsseler Verordnung extensiv auslegen. Als er 2008 beim Zollamt in Stuttgart eine Anzahl antiker Münzen (Wert zwischen fünfzig und 400 Euro) zur Ausfuhr nach Kanada anmeldete, wurde ihm die Annahme mit der Begründung verweigert, er benötige eine Ausfuhrgenehmigung, da es sich um „archäologische Gegenstände“ im Sinne der EU-Verordnung handle. Der Münzhändler wollte sich damit

nicht abfinden und ging vor Gericht. In letzter Instanz bekam er nun, nach vierjähriger Prozessdauer, in vollem Umfang Recht. Mit Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 11. Dezember 2012 wurde die Zollbehörde zur Annahme der Ausfuhranmeldung verurteilt, unabhängig vom Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigung (Az. VII R 33, 34/11). Das Gericht ging dabei davon aus, eine solche sei hier nicht erforderlich, da die fraglichen Münzen nicht als „archäologische Gegenstände“ im Sinne von Ziff. 1 des Anhangs der Verordnung anzusehen seien. In den erst seit kurzem vorliegenden Urteilsgründen heißt es wörtlich:

Ein archäologischer Gegenstand ist ... nur ein solcher, der einen Wert für die Archäologie hat, also ein von Menschenhand geschaffener oder bearbeiteter Gegenstand, der Erkenntnisse über vergangene Kulturen zu vermitteln vermag, insbesondere etwa über deren Gebräuche, den damaligen technischen und künstlerischen Entwicklungsstand, politische und gesellschaftliche Strukturen, die Religion und dergleichen mehr. Gegenstände, die anderweit gewonnene Erkenntnisse über vergangene Kulturen allenfalls illustrieren und deshalb für die Archäologie keine Bedeutung haben, sind keine „archäologischen Gegenstände“ oder Funde i. S. des Anh. I VO Nr. 116/2009 ... Mit Recht macht der Kläger ... geltend, dass Münzen, die aus der sog. Antike stammen, in der Regel keinen solchen archäologischen Wert haben und deshalb keine archäologischen Gegenstände sind, insbesondere wenn es sie in großer Anzahl gibt und sie nicht (mehr) einem bestimmten Fundort zugeordnet werden können. Das archäologische Interesse an einem Gegenstand ist in diesem Zusammenhang ... nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten, wobei als wichtige Beurteilungskriterien insbesondere in Betracht kommen, wie der betreffende Gegenstand im Handel bewertet wird und ob gleiche oder vergleichbare Gegenstände in größerem Umfang Gegenstand eines Handels sind, an dem nicht Archäologen bzw. archäologische Institutionen und Sammlungen, sondern Sammler teilnehmen, die solche Münzen nicht aus einem „archäologischen“ Interesse, sondern aus Sammelleidenschaft, wegen des ästhetischen Werts der betreffenden Objekte oder anderer Interessen erwerben.

Kurz gesagt: Bei einer Münze, deren Typ bekannt und in zahlreichen Exemplaren dokumentiert ist, könnte vom Zoll eine Ausfuhrgenehmigung nur dann verlangt werden, wenn es gesicherte Erkenntnisse über Umstände gäbe, die dem betreffenden Stück eine besondere, für die Altertumswissenschaft relevante Aussagekraft verleihen. Dies wird freilich nur im allerseltensten Fall zutreffen, sodass die EU-Verordnung jedenfalls für den Münzhandel keine praktische Bedeutung hat.